

Hygienekonzept für den Sport im Innen- und Außenbereich

Anschrift des Vereins und des Hygienebeauftragten:

SV Laudert-Wiebelsheim e.V.

Jörg Grings

Bergstr. 11

56291 Laudert

Tel.: 06746-730 474

Mobil: 0175-56 08 010

E-Mail: 1.vorsitzender@sv-laudert-wiebelsheim.de



Vorbemerkung:

Der Vorstand des SV Laudert-Wiebelsheim e.V. hat auf Basis der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31. CoBeLVO) und den „FAQ Corona“ des Sportbundes Rheinland (<https://www.sportbund-rheinland.de/beratung/fag-corona>; Stand: 06.03.2022) ein auf den Sportplatz, die Simmerbachhalle und den Gemeindesaal in Laudert abgestimmtes Konzept erstellt. Die allgemein gültigen Regeln zum Schutz der Gesundheit sollen hiermit durch individuelle Lösungen zur Anpassung an die lokalen Gegebenheiten und Strukturen ergänzt werden.

Es gilt zu jeder Sport- und Trainingseinheit dieses Hygienekonzept, das in der Simmerbachhalle und dem Vereinsheim am Sportplatz ausliegt und als Download auf der Vereinshomepage (www.sv-laudert-wiebelsheim.de) bereitgestellt wird.

Bei Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes durch Sportlerinnen und Sportler oder Zuschauerinnen und Zuschauer kann der Sportbetrieb durch den Vorstand des SV Laudert-Wiebelsheim e.V. eingestellt werden. Die Vereinsvertreter (Vorstand und Übungsleiterinnen und Übungsleiter) sind berechtigt vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Sportgelände zu verweisen.

Rahmenbedingungen:

In der 31. CoBeLVO sind die Vorschriften für den Sport in § 11 geregelt.

Regelung für gedeckte Anlagen (Innenbereich) und den Außenbereich

Nach der 31. CoBeLVO gilt bei Training und Wettkampf sowohl im Innen- als auch im Außenbereich die 3G-Regel.

Damit können ab dem 4. März auch wieder nicht immunisierte Personen an Training und Wettkampf teilnehmen, sofern sie ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorweisen können. Die Testpflicht gilt nur für nicht immunisierte erwachsene Teilnehmer, für Minderjährige ist die Testpflicht weggefallen.

Die gleichen Regelungen gelten nunmehr auch für die eingesetzten Übungsleiter und Kampfrichter.

Weitere Beschränkungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gelten nicht.

Was ist zu tun, wenn in einer Sportgruppe ein Corona-Fall auftritt?

Grundsätzlich ist die infizierte Person dafür verantwortlich, enge Kontaktpersonen über die vorliegende Coronainfektion zu unterrichten und nicht der Verein.

Natürlich ist es sinnvoll, dass der Verein die Teilnehmer einer Trainingsgruppe informiert, sofern er Kenntnis von der Coronainfektion eines Teilnehmers der Gruppe erhalten hat, zumal es sich, zumindest beim Sport im Innenbereich um enge Kontaktpersonen im Sinne der Absonderungsverordnung handeln dürfte (Kontakt mehr als zehn Minuten, mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne Maske oder Kontakt in einem schlecht oder nicht belüfteten Raum über eine längere Zeit).

Die Ausnahmeregelungen für Kinder und Jugendliche bezüglich der Quarantäne gelten nur bei Infektionen im Kindergarten und in der Schule, nicht aber beim Sportbetrieb im Verein. Ob die Teilnehmer der Trainingsgruppe sich in Quarantäne begeben müssen, ist nicht Entscheidung des Vereins.

Für Informationen zur Notwendigkeit und Dauer der Quarantäne sowie zu Ausnahmeregelungen müssen sich die betroffenen Personen an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Informationen dazu finden sich auch auf der Homepage der Landesregierung unter <https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/>

Weitere Informationen gibt es auch auf der Homepage des Rhein-Hunsrück-Kreises: <https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Informationen-zum-Coronavirus/>

Sportliche Veranstaltungen:

Für die aktiven Teilnehmer an Sportveranstaltungen gelten die Regelungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Hinsichtlich der Durchführung der Testpflicht nicht immunisierter Teilnehmer bei Turnieren und im Spielbetrieb kann die Testung auch bereits durch den anreisenden Verein verantwortlich erfolgen.

Wenn Turniere oder Wettkampf bzw. Spielbetrieb stattfinden, können (und sollten sogar) die Testungen nach Möglichkeit durch die Vereine erfolgen und nicht erst vor Ort beim Veranstalter. Dann könnte man auch den Heimatverein als Adressaten der Schutzpflicht ansehen mit der Folge, dass auch dieser den Selbsttest der Sportler überwachen darf. Im Ergebnis wäre das sogar besser, als wenn sich die Teilnehmer alle ungetestet in den Bus setzen und die Testung erst am Ort des Turniers vorgenommen wird.

Für die bei Sportveranstaltungen zulässigen Zuschauer gelten die Regelungen für Veranstaltungen aus der aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung.

Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich bis 2.000 Zuschauer oder Teilnehmer

Bei diesen Veranstaltungen gilt 3G, also die Testpflicht für nicht immunisierte erwachsene Zuschauer. Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 250 aber nicht mehr als 2.000 Zuschauern oder Teilnehmern, die für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen, gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich mit mehr als 2.000 Zuschauern oder Teilnehmern

An diesen Veranstaltungen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Darüber hinaus können auch nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis verfügen. Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern im Innenbereich beträgt höchstens 60 % der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 6.000 Personen. Es gilt die Maskenpflicht. Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern im Außenbereich beträgt höchstens 75 % der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Personen.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

Wie ist die Testpflicht zu gewährleisten?

Die Testpflicht beim Trainings- und Wettkampfbetrieb besteht nur noch für nicht immunisierte erwachsene Teilnehmer im Innen- und Außenbereich.

Zulässig für die der Testpflicht unterliegenden erwachsenen Teilnehmer ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Schnelltests, der Test darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein. Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

Zulässig ist auch ein Selbsttest vor Ort. Der Test muss in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters erfolgen, der die ordnungsgemäße Durchführung und das Ergebnis zu kontrollieren hat. Die Selbsttest müssen nicht durch den Verein bereitgestellt werden. Vereine sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung vor Ort anzubieten.

Wenn Turniere oder Wettkampf bzw. Spielbetrieb stattfinden, können (und sollten sogar) die Testungen nach Möglichkeit durch die Vereine erfolgen und nicht erst vor Ort beim Veranstalter. Dann könnte man auch den Heimatverein als Adressaten der Schutzpflicht ansehen mit der Folge, dass auch dieser den Selbsttest der Sportler überwachen darf. Im Ergebnis wäre das sogar besser, als wenn sich die Teilnehmer alle ungetestet in den Bus setzen und die Testung erst am Ort des Turniers vorgenommen wird.

Kontrolle der Nachweise bzw. Tests:

Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden hiermit aufgefordert, vor der Übungsstunde die Nachweise über Impfung, Genesung oder negative Testergebnisse der nicht immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu kontrollieren

Training mehrerer Gruppen auf einer Sportanlage:

Training und Wettkampf mehrerer Gruppen ist möglich. Aus Infektionsschutzgründen ist es aber empfehlenswert sicherzustellen, dass die einzelnen Gruppen sich während des Trainings sowie beim Betreten und Verlassen der Sportanlage nicht durchmischen, die Hygieneregeln eingehalten werden und zwischen den Gruppen stets ein angemessener Abstand eingehalten wird.

Weitere Hinweise können auch der beigefügten Übersicht des Landessportbunde Rheinland-Pfalz vom **04.03.2022 entnommen werden.**

Die 31. CoBeLVO gilt bis einschließlich 19. März 2022!

Hygienemaßnahmen:

1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen und müssen zu Hause bleiben.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren!
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen wird der größtmögliche Abstand zu anderen Personen eingehalten und sich weggedreht.
- Wunden sind mit einem Verband oder Pflaster abzudecken.



- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.



- Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

2. Raumnutzungskonzept

Die Toiletten im gemeindeeigenen Gebäudekomplex der Simmerbachhalle und des Gemeindehauses sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Vor und nach jeder Trainingseinheit soll möglichst intensiv durchgelüftet werden.

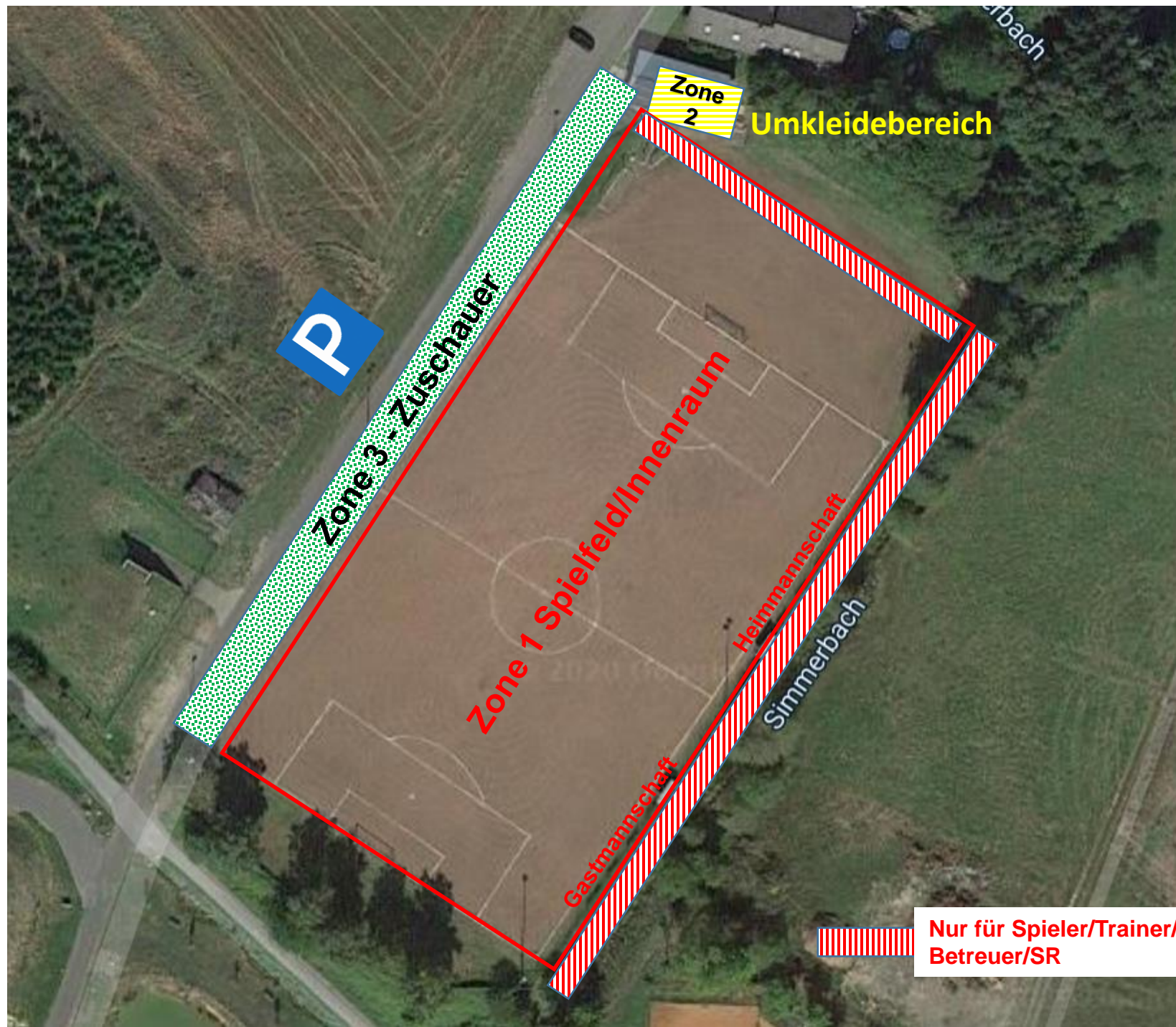
Evtl. Auflagen der Ortsgemeinde Laudert bezüglich der Nutzung des Gebäudes ist Folge zu leisten.

3. Vorkehrungen durch den Sportverein

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden Hygienematerialien in ausreichender Anzahl vorgehalten. Hierzu zählen z.B.:

- Desinfektionsmittel, Gummihandschuhe, Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien
- Ersatzmasken für den Mund-Nasen-Schutz
- Aushänge mit Hygienehinweisen.

Die Lagerung der vorgenannten Gegenstände erfolgt im Bereich des ehemaligen Thekenraumes zwischen Gemeindesaal und Halle.



P

Zone 3 - Zuschauer

Zone 1 Spielfeld/Innenraum

Zone 2

Umkleibereich

Heimmannschaft

Gastmannschaft

Simmerbach



Nur für Spieler/Trainer/
Betreuer/SR



CORONA-VERORDNUNG SPORT KOMPAKT

Stand 04. März 2022

Die Regelungen für den Sport in der Übersicht

(Nach der 31. CoBeLVO – Stand 04.03.22)

Mit der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) sind zum 04.03.2022 neue Regelungen mit weitreichenden Lockerungen in Kraft getreten. Bei sportlicher Betätigung im Innen- und Außenbereich von Sportanlagen gilt ab dem 4. März 2022 einheitlich die 3G-Regelung. Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 11 der 31.CoBeLVO geregelt. Die jetzige Verordnung wird mit Ablauf des 19. März außer Kraft treten.

Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3G: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene und getestete Personen. Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus.	3G: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene und getestete Personen (Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus).
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von Personen möglich. Ein Test ist nicht notwendig!	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von Personen möglich. Ein Test ist nicht notwendig!
Ehren- und hauptamtlich tätige Übungsleiter*innen, Trainer*innen / Freiwilligen-dienstleistende	3G: Für ehren- und hauptamtlich tätige Übungsleiter*innen gilt die 3G-Regel, heißt, sie müssen geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sein. Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus.	3G: Für ehren- und hauptamtlich tätige Übungsleiter*innen gilt die 3G-Regel, heißt, sie müssen geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sein. Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus.
Berufs- und Profisportler*innen sowie Athleten*innen mit offiziellem Kaderstatus	Für den Profi- und Spitzensport gelten die allgemeinen Regelungen für den Sport.	Für den Profi- und Spitzensport gelten die allgemeinen Regelungen für den Sport.

CORONA-VERORDNUNG **SPORT KOMPAKT**

Veranstaltungen	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauern	<p>3G: Geimpfte, Genesene und Getestete sind bei Veranstaltungen bis max. 2.000 Personen zugelassen. Minderjährige sind – sofern nicht geimpft oder genesen – von der Testpflicht befreit. Es gilt Maskenpflicht sofern die Veranstaltung mehr als 250 Gäste zählt und es nicht überwiegend feste Plätze gibt. Am Platz und beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt die Maskenpflicht.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen bis max. 60 Prozent der Platzkapazität (Höchstgrenze 6.000) dürfen nur Geimpfte, Genesene und diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Minderjährige unterliegen der Testpflicht, falls sie nicht einer der oben genannten Gruppe angehören.</p>	<p>< 2.000 Personen: keine Einschränkungen</p> <p>> 2.000 Personen: 2G Geimpfte und Genesene sowie diesen gleichgestellte Personen sind zugelassen. Außerdem können Minderjährige mit Testnachweis teilnehmen.</p> <p>Die Teilnehmerzahl ist auf 75 Prozent der Kapazität beschränkt (Höchstgrenze 25.000).</p>

(*) Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde
- Wenn Turniere stattfinden, können und sollten die Testungen nach Möglichkeit durch die Vereine vor Abreise und nicht erst vor Ort beim Veranstalter des Turniers erfolgen.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc.; max. 24h alt).
- PCR-Test (max. 48h alt).